

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Grimma

1. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung des Sports in der Stadt Grimma ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Finanzielle Zuwendungen werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung des jährlichen Haushaltplanes gewährt. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Entscheidungskriterien:

Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltplanes des Kalenderjahres. Bewilligte Zuwendungen für ein Vorhaben gelten für ein Haushaltjahr und führen nicht zu Rechtsansprüchen der Förderung in den Folgejahren.

Die Möglichkeiten der Zuwendung aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln schließt die Bewilligung von Stadtmitteln nicht aus.

Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln ist der Antragsteller verpflichtet, die Summe der beantragten Fördermittel anzugeben.

3. Zuwendungsempfänger:

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände der Stadt. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Stadt an der Erfüllung der Aufgabe ein Interesse hat und die Aufgabe nicht ohne den Zuschuss der Stadt durchgeführt werden kann. Voraussetzung einer Förderung sind die Registrierung und die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem auch Eigenanteil und Zuschüsse Dritter anzugeben sind.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen:

Kommerzieller Sport wird nicht bezuschusst.

5. Art und Höhe der Förderung

Die vom Amt für Schulen, Soziales und Kultur verwalteten Sportanlagen werden den Vereinen entsprechend der gültigen Gebühren- und Benutzungssatzung zur Verfügung gestellt.

Die Vereine erhalten für ihre Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre im Jahr einen zweckgebundenen Zuschuss von 5.00 Euro/Mitglied zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Dieser Zuschuss kann je nach Haushaltslage variieren.

Weitere Zuwendungen können als Projektförderung (Zuschuss zur Deckung von Ausgaben für Einzelmaßnahmen oder als Zuschuss zu den laufenden Ausgaben gewährt werden.)

6. Förderfähige Maßnahmen:

- Personalkostenzuschüsse
- Jugendarbeit in Sport, Spiel, Gesellschaft
- Starthilfen für neu gegründete Kinder- und Jugendgruppen und –mannschaften,
- Bezuschussung von Wettkämpfen im Breitensport
- Sportjugendfreizeiten und Trainingslager
- Kinder- und Jugendsportfeste der Fachverbände der Stadt Grimma
- Sportliche Höhepunkte und Sportmaterialien
- Anschaffung von Sportgeräten

Besondere Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Im Haushaltjahr werden deshalb zusätzlich maximal 3.000 Euro ausgereicht.

Die Höhe des Zuschusses kann je nach Haushaltslage variieren.

7. Höhe der Förderung:

Der Zuschuss der Zuwendung für die Einzelmaßnahmen richtet sich nach dem Interesse der Stadt und dem Abzug der Beiträge Dritter sowie einer angemessenen Eigenleistung.

8. Kriterien für die Förderung:

Der Zuschuss für die laufenden Ausgaben im Kalenderjahr richtet sich nach:

- der Anzahl der Vereinsmitglieder,
- dem prozentualen Anteil an Kindern und Jugendlichen,
- den Aktivitäten des Vereins im Territorium,
- und den im Haushaltplan vorgesehenen Mitteln.

Die Förderung sportlicher Höhepunkte erfolgt durch Zuwendungen für die Organisation, Ausgestaltung, Preise und Anerkennungen.

Für die Anschaffung von Sportgeräten, deren Anschaffungswert 200,00 Euro nicht übersteigt, kann anteilig ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuwendungsbetrag kann bis zu 50 % von Hundert des Anschaffungspreises betragen. Eine Förderung kann in begründeten Ausnahmefällen auch abweichend von dieser Richtlinie erfolgen.

9. Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung

Die finanzielle Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Anträge sind auf einem Formular mit allen dazu geforderten Unterlagen bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltjahres an das Amt für Schulen, Soziales und Kultur der Stadtverwaltung Grimmas zu richten. Das Amt entscheidet mit dem Beirat Kultur, Jugend und Sport über die Ausreichung der Fördermittel. Nach der Beschlussfassung des Stadtrates über den Haushalt erteilt das Amt für Schulen, Soziales und Kultur einen Bewilligungsbescheid. Der Verwendungsnachweis muss vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Grimma vorliegen.

10. Ablehnung, Widerruf der Bewilligung/Rückzahlung der Zuwendung

Der Antrag wird abgelehnt, wenn:

- a) die Maßnahme nicht förderfähig ist,
- b) die Abgabe der Unterlagen nicht termingemäß erfolgt ist,
- c) die Maßnahme durch Fördermittel von Dritten, ausreichend bezuschusst wird.

Die Stadt widerruft die Zuwendung, wenn:

- die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt hat,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde
- und wenn keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Grimma tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sportförderrichtlinie vom 01.01.2010 außer Kraft.

Grimma, den 26.01.2017

Matthias Berger
Oberbürgermeister

